

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Mai 2017  
GZ 302.856/001-2B1/17

## Entwurf einer Novelle zum Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. April 2017, Zahl 01-VD-LG-1768/7-2017, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung.

### 1. Bedarfsplanung der Kinderbetreuungsplätze

In Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer Bedarfsplanung der Landesregierung für Betreuungsplätze durch das Land Kärnten und der Festlegung eines gemeindeübergreifend ermittelten Bedarfs als Förderbedingung, verweist der RH auf seinen Bericht zur Kinderbetreuung für 0 bis 6-Jährige, u.a. Reihe Bund 2013/11. Darin hat er, angesichts der mit dem (geförderten) Ausbau des Kinderbetreuungsangebots verbundenen nachhaltigen Auswirkungen auf die laufenden Ausgaben der Gemeinde- und Landeshaushalte, empfohlen, den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots primär am konkreten, regionalen Bedarf zu orientieren (TZ 7) und dabei den Bedarf und das Angebot gemeindeübergreifend zu beurteilen (TZ 35).

Der aktuelle Entwurf sieht mit § 52a eine entsprechende Bedarfsplanung vor, die – ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Tagesbetreuung – den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen in den Gemeinden zu erheben und u.a. der Anzahl der Kinder, der Öffnungszeiten sowie sonstiger Betreuungsangebote zu berücksichtigen hat.

### 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bewilligungspflicht für Ausbildungsträgerinnen:

Den Erläuterungen zufolge ist mit der Bewilligungspflicht für Ausbildungsträgerinnen zwar ein erhöhter Arbeitsaufwand, jedoch kein finanzieller Mehraufwand für das Land verbunden. Diese Ausführungen sind

für den RH weder plausibel noch nachvollziehbar, da offen bleibt, inwiefern der „erhöhte Arbeitsaufwand“ gegebenenfalls durch Effizienzsteigerungen, durch Reserven in zeitlicher oder personeller Hinsicht oder durch frei werdende Ressourcen ausgeglichen wird.

#### Externe Aufsichtsorgane:

Die finanziellen Erläuterungen weisen darauf hin, dass aus derzeitiger Sicht die Kosten nicht abschätzbar sind, da weder die Vollzugshäufigkeit noch die Kosten und der jeweilige Arbeitsaufwand im Einzelfall bekannt sind.

Aus Sicht des RH ist nicht nachvollziehbar, dass für die zu bestellenden externen Aufsichtsorgane keine Tarife für Personal- und Sachabgeltungen (bspw. für zeitlichen Aufwand je Stunde, Reisekosten und Sachaufwendungen) bestehen. Zudem wird in den Erläuterungen zwar einerseits auf die Notwendigkeit nach zusätzlichen externen Aufsichtsorganen hingewiesen und mit „zeitlichen Engpässen“ sowie „speziellen Aufsichtsschwerpunkten“ begründet, andererseits der Bedarf und die damit verbundenen finanziellen Folgen nicht einmal grob abgeschätzt.

#### Einführung einer Bedarfsplanung:

Für den RH sind die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Bedarfsplanung durch das Land Kärnten unter Mitwirkung der Kärntner Gemeinden zu keinen finanziellen Mehraufwendungen führt, nicht plausibel, weil aus seiner Sicht

- die Datenerhebung zu Bedarf, Angebot, demographischen Daten u.ä.m. sowie
- die Archivierung, Auswertung und Aktualisierung dieser Daten

zusätzliche Sach- und Personalressourcen erforderlich machen. Diesbezügliche Ausführungen finden sich in den Erläuterungen jedoch nicht.

Aus diesen Gründen kann der Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

